



# FELDHAUS

F E N S T E R + F A S S A D E N

## Allgemeine Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern

FELDHAUS  
FENSTER + FASSADEN  
GmbH + Co.KG  
Greverer Damm 250  
48282 Emsdetten  
Germany

Fon: +49 2572 929 0  
Fax: +49 2572 929 200

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3 Bei Bauaufträgen gelten zusätzlich unsere „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Stand 02/2024)“.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Nur in Textform erteilte Aufträge sind verbindlich. Mündliche Bestellungen sowie nachträglich getroffene Vereinbarungen und Nebenabsprachen bedürfen zu Beweis Zwecken unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Auftragsbestätigungen des Lieferanten können von uns nicht auf Übereinstimmung mit unserer Bestellung überprüft werden. Auftragsbestätigungen dürfen grundsätzlich nicht von unserer Bestellung abweichen. Sollten im Einzelfall dennoch Abweichungen von unserer Bestellung vorliegen, hat der Lieferant diese in der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen und uns darauf hinzuweisen. Abweichungen von unserer Bestellung werden nur dann Vertragsgrundlage, wenn sie unsererseits in Textform bestätigt werden. Anderenfalls bleibt es bei dem Vertragsinhalt gemäß unserer Bestellung. Eine Annahme von Lieferungen und Leistungen unsererseits bedeutet keine Zustimmung zur Abweichung von der Bestellung.

### 3 Auftragsunterlagen

- 3.1 Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände und nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und Waren sowie unsere eigenen Skizzen,



Muster und Modelle dürfen von unseren Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weiter verwendet werden. Insbesondere gehört dazu die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte.

- 3.2 Der Lieferant haftet für den Verlust, die Beschädigung und jede gleich wie geartete missbräuchliche Benutzung der unter Ziffer 3.1 aufgeführten Unterlagen.
- 3.3 Falls der Lieferant technische Zeichnungen, Muster usw. zur Erfüllung seines Auftrages anfertigt, so entsteht für uns dadurch keine zusätzliche Verpflichtung zur Vergütung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Leistungen dieser Art sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

#### **4 Preise**

- 4.1 Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages. Alle bis zur Auslieferung eintretenden Preissenkungen sind unaufgefordert an uns weiterzugeben (Baisseklausel).
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist - soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus gesetzlichen Vorgaben ergibt - im Preis enthalten.
- 4.3 Sich während der Laufzeit unserer Bestellung ergebende Materialkosten- und Lohnerhöhungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise. Durch diese Preise sind sämtliche Leistungen und Arbeiten, einschließlich der Nebenkosten und -leistungen, die zur vertraglichen Leistung oder Lieferung gehören, abgegolten.
- 4.4 Preiserhöhungen, bedingt durch Teillieferungen oder durch geänderte, von uns genehmigte Liefertermine, sind ebenfalls ausgeschlossen.

#### **5 Lieferfristen**

- 5.1 Die vereinbarten und in unserer Bestellung aufgeführten Liefertermine bzw. -fristen sind als Fixtermine verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sie führen bei schuldhafter Überschreitung auch ohne Mahnung zum Lieferverzug des Lieferanten.
- 5.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Liefertermine, gleich aus welchen Gründen, nicht einhalten kann, so hat er uns sofort über Grund und Dauer der Verzögerung zu informieren. Unterlässt der Lieferant dies, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, 0,5 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises pro angefangene Kalenderwoche der schuldhaften Fristüberschreitung bis zu maximal 5 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises als Vertragsstrafe zu verlangen. Eine angefallene Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung des Lieferanten erfolgen.



## **6 Verpackung, Versand, Gefahrübergang**

- 6.1 Sämtliche Versandkosten, wie Verpackung, Porto und Fracht, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit in unserer Bestellung nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Sind vereinbarungsgemäß die Frachtkosten von uns zu tragen, so verpflichtet sich der Lieferant, die günstigste geeignete Versandart zu wählen. Die zum Transport nötigen Kisten, Gestelle usw. müssen bei Rücksendungen zum vollen, vorher in Rechnung gestellten Preis, zurückgenommen werden.
- 6.2 Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Absenders (Ausschluss von § 447 BGB), der auch für den Abschluss einer angemessenen Transportversicherung verantwortlich ist.
- 6.3 Die Verpackung erfolgt nach unseren Angaben und muss der Handelsübung entsprechen. Im Übrigen sind Verpackungsmittel zu wählen, die Beschädigungen der Ware während des Transportes und der späteren Lagerung ausschließen.
- 6.4 Die uns durch Nichtbeachtung der Verpackungs- und Versandvorschriften entstehenden Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

## **7 Über- bzw. Unterlieferungen**

- 7.1 Über- bzw. Unterlieferungen gegenüber den von uns vorgegebenen Bestellmengen sind nicht zulässig.
- 7.2 Sollten Über- bzw. Unterlieferungen branchenbedingt nicht zu vermeiden sein, so sind wir spätestens mit der Auftragsbestätigung hierüber zu informieren. Mehrkosten dürfen uns hieraus nicht entstehen.

## **8 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind uns per E-Mail an [rechnungen@feldhaus.de](mailto:rechnungen@feldhaus.de) zuzuschicken und dürfen nicht der Sendung beigelegt werden. Aus der Rechnung müssen sämtliche Bestelldaten klar ersichtlich sein. Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich gesondert auszuweisen.
- 8.2 Soweit wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang Zahlung leisten, sind wir berechtigt, einen Skontoabzug von 3% vorzunehmen, auch wenn weitere Rechnungen außerhalb der Skontofrist bezahlt werden. Bei begründeten Mängelrügen und damit verbundener Zurückhaltung einer Zahlung, läuft die Skontofrist von 14 Kalendertagen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Ersatz geliefert wird oder der Mangel durch Nachbesserung behoben ist.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht



verantwortlich.

- 8.3 Die Zahlung des Kaufpreises bedeutet nicht den Verzicht auf die Mangelrüge oder die Geltendmachung von Mängelansprüchen oder den Einwand nicht vertragsgemäßer Lieferung.

## **9 Mängelansprüche**

- 9.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften für Mängel an der von ihm erbrachten Leistung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung notwendigen Aus- und Einbaukosten zu tragen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Sache nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch befindet.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 9.2 Unsere Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährung mit Ablieferung der neu gelieferten Sache bzw. mit Abnahme der Mangelbeseitigung.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

## **10 Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

Für den Fall, dass wir unter produkthaftungsrechtlichen Gesichtspunkten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein



Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Hierzu gehören auch etwaige Schutzrechte Dritter (Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Marken- und Urheberrechte etc.).
- 11.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4 Ansprüche gemäß Ziffern 11.1 bis 11.3 verjähren in zehn Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss. Eine längere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt hiervon unberührt.



## **12 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge**

- 12.1 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen gemischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant an uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 12.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für hieraus resultierende Schäden.
- 12.4 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den von ihm gelieferten Waren wird nicht vereinbart.

## **13 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 13.1 Für die Übertragung irgendwelcher Pflichten und Rechte aus unseren Bestellungen bedarf der Lieferant unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen und die Einschaltung von Unterlieferanten. Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann der Lieferant nur erklären, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 13.2 Soweit wir bei einem Lieferanten die Begleichung einer Forderung zu erwarten haben, steht uns jederzeit die Aufrechnung unseres Guthabens mit seinen Forderungen aus Lieferungen zu. Desgleichen steht uns einem Lieferanten gegenüber, gegen den noch eine Forderung unsererseits besteht, uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen zu, die in unserem Besitz sind.



## **14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 14.1 Für die Auslegung der Vertragsbedingungen und bei evtl. Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle sich aus diesem Geschäft ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt.
- 14.3 Als Gerichtsstand wird Rheine (Amtsgericht) bzw. Münster (Landgericht) vereinbart, wenn der Lieferant Kaufmann ist; in diesem Fall gilt die Gerichtsstandsvereinbarung auch für grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse.